

Hochlastzeitfenster 2014 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannungsebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Hochlastzeitfenster für das Kalenderjahr 2014 gem. des Festlegungsbeschlusses der Bundesnetzagentur BK4-12-1656 vom 05.12.2012 zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV:

Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum 1	Zeitraum 2	Zeitraum 3
HS/MS	Frühling	17:45 - 20:45		
	Sommer			
	Herbst	07:45 - 12:00	16:30 - 19:30	
	Winter	07:45 - 13:15	16:30 - 21:30	
MS	Frühling			
	Sommer			
	Herbst			
	Winter	17:15 - 20:15		
MS/NS	Frühling			
	Sommer			
	Herbst			
	Winter	17:00 - 20:00		
NS	Frühling	11:45 - 14:45		
	Sommer			
	Herbst			
	Winter	11:15 - 14:15	17:15 - 20:15	

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind gem. Leitfaden der BNetzA folgendermaßen definiert::

Frühling: 01.03. – 31.05.
 Sommer: 01.06. – 31.08.
 Herbst: 01.09. – 30.11.
 Winter 01.12. – 28./29.02.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Festlegungsbeschluss der Bundesnetzagentur.